



# STATUTEN

des

# WEHRVEREIN HOCHDORF

vom 19. März 1983

## 1. Zweck

Art. 1 Der WEHRVEREIN HOCHDORF ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hochdorf.

- Er bezweckt:
- a) die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern,
  - b) die Bundesübungen nach den Vorschriften des EMD durchzuführen,
  - c) die Pflege echter Schützenkameradschaft und vaterländischer Gesinnung,
  - d) die vereinseigene Schiessanlage Kannenbühl zum Nutzen des ausserdienstlichen Schiesswesens zu pflegen und zu erhalten.

Art. 2 Der WEHRVEREIN HOCHDORF ist Mitglied des Amtschützenverbandes Hochdorf, des Luzerner Kantonschützenvereins und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jeder Schweizer, der im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.
- Art. 4 Der Eintritt erfolgt auf Gesuch an den Vorstand oder durch Anmeldung zum Obligatorischen Bundesprogramm oder zum Feldschiessen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hochdorf dürfen nicht abgewiesen werden.
- Art. 5 **Aktivmitglieder** sind alle Teilnehmer an den Bundesübungen. Sie beteiligen sich nach Möglichkeit an der freiwilligen Schiesstätigkeit und bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- Art. 6 **Schiesspflichtige**, deren Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt ( Pflichtschützen ), können verlangen, dass ihr Jahresbeitrag im Rahmen der Vorschriften des EMD erhoben wird. Ihr Stimmrecht ist dann auf die Bundesübungen beschränkt.
- Art. 7 **Jungschützen**, d. h. Aktivmitglieder im Alter von 17 bis 20 Jahren bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 8 **Passivmitglieder** sind alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, die ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden. Sie können an den Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen und bezahlen einen besonderen Jahresbeitrag. Für Passivmitglieder die dem Verein mehr als einen Jahresbeitrag schulden, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Generalversammlung.
- Art. 9 Mitglieder, die im laufenden Jahr das fünfzigste Altersjahr erreichen und dem Verein während mindestens 15 Jahren angehört haben, können von der Generalversammlung zu **Freimitgliedern** ernannt werden. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag mehr.
- Art. 10 Personen, die sich im Verein oder im Schiessen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** erkoren werden.
- Art. 11 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Meldung an die Generalversammlung und wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.
- Art. 12 Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist bei der kantonalen Militärdirektion Beschwerde führen.
- Art. 13 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

### III. ORGANISATION

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren

#### a) GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
  - Entgegennahme der Jahresberichte,
  - Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - Wahlen:
    - a) Vorstand,
    - b) Präsident,
    - c) Rechnungsrevisoren,
  - Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm,
  - Absenden der Jahresmeisterschaften,
  - Ernennen von Ehren- und Freimitgliedern,
  - Änderungen und Ergänzungen der Statuten,
  - Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.
- Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
- durch den Vorstand,
  - auf Begehren eines Fünftels der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.
- Art. 17 Jede Generalversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie durch persönliche Einladung oder durch Anzeige im «Seetaler - Bote», mindestens 14 Tage im voraus, unter Angabe der Traktanden, angekündigt wurde. Anträge von Mitgliedern müssen innert acht Tagen nach erfolgter Publikation, schriftlich begründet, beim Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Statutenänderungen und Ausschlüsse aus dem Verein erfordern die zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Anträge, die eine Statutenänderung beinhalten, können nur behandelt werden, wenn sie mit der Einladung ausdrücklich traktandiert wurde.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 11 und höchstens 15 Mitgliedern. Er und zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## b) VORSTAND

Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus:

Präsident,  
Vizepräsident,  
Kassier,  
Aktuar,  
Schiessekretär,  
Oberschützenmeister,  
1 - 3 Schützenmeister,  
Jungschützenleiter,  
Standwart,  
Munitionsverwalter,  
Stubenmeister,  
1 - 2 Beisitzer

Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 20 Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für die Vereinsführung, den Schiessbetrieb, die Verwaltung des Vermögens und die Berichterstattung. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmung der Delegierten in die übergeordneten Verbände,
- Vorbereitung und Leitung aller Veranstaltungen,
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Budgets,
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung,
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2000.--,
- Wahl des Fähnrichs,
- Anstellung des Zeigerchefs und Festsetzung der Zeigerlöhne,
- Verwertung der Hülsen,
- Benützungsvorschriften für die Schiessanlage und Vereinsstube.

Art. 21 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und übt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb aus. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht und unterschreibt zusammen mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Oberschützenmeister.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen des Vereins und legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.

Der **Aktuar** führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er erledigt die Korrespondenzen und verwaltet das Vereinsarchiv.

Der **Schiessekretär** bearbeitet die Standblätter der Bundesübungen, verfasst den Schiessbericht und führt die Mitgliederkontrolle.

Der **Oberschützenmeister** leitet die Schiessübungen und ist für den geordneten Schiessbetrieb verantwortlich. Er bestellt Schützenmeister, Zeiger und Warner und überwacht deren Tätigkeit. Er organisiert die Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen und führt die Rangliste der Jahresmeisterschaften. Er veranlasst die Berichterstattung über Schiessanlässe in der Presse.

Die **Schützenmeister** unterstützen und vertreten den Oberschützenmeister. Ihnen ist insbesondere die Ausbildung und Beaufsichtigung der Schiessenden übertragen.

Der **Jungschützenleiter** führt alljährlich einen Jungschützenkurs durch. Er zieht Schiesslehrer bei und führt die Jungschützen nach Möglichkeit dem Verein zu.

Der **Standwart** sorgt für Unterhalt und Reinigung der Schiessanlage.

Der **Munitionsverwalter** besorgt die Bestellung, die Aufbewahrung, die Abgabe und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Packmaterials.

Der **Stubenmeister** führt die Vereinsstube. Er ist verantwortlich für den Unterhalt des Lokals und des Inventars, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Nachtruhe, die Bestellung von Speis und Trank und die Anstellung des Personals. Er führt eine separate Rechnung und unterbreitet sie dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Die **Beisitzer** erfüllen ausserordentliche Aufgaben und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

Der **Fähnrich** pflegt die Vereinsfahne und leitet die Fahndelegation bei Fest- und Traueranlässen.

- Art. 22 Für die Verbindlichkeit und den Verantwortungsbereich des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

### **c) RECHNUNGSREVISOREN**

- Art. 23 Die **Rechnungsrevisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres, die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **IV. TÄTIGKEIT**

- Art. 24 Der Verein betätigt sich nach besten Möglichkeiten am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Er pflegt gute Beziehungen zu den Behörden, den übergeordneten Organisationen und den benachbarten Vereinen. Er wahrt die alte Schützentradition, organisiert eigene und besucht

auswärtige Anlässe, die der Erhaltung unseres schweizerischen Schiesswesens dienen und fördert den Schiesssport.

- Art. 25 Es ist Ehrensache der Vereinsmitglieder, am alljährlichen Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Kameraden teilzunehmen.

## V. SCHIESSANLAGE

- Art. 26 Der Verein ist Eigentümer der Schiessanlage Kannenbühl mit Schiessstand, Scheibenstand und Vereinshaus, der Grundstücke Nr. 277 und Nr. 353 sowie der Überschiesrechte auf den zwischenliegenden Parzellen.
- Art. 27 Dem Vorstand obliegen alle notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Schiessrechte. Er regelt die Benützung und den Unterhalt der Anlage.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28 Die Auflösung des **WEHRVEREINS HOCHDORF** kann von der Generalversammlung nur mit vier-fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung kann nur gültig erfolgen, wenn der Auflösungsantrag mit der Einladung zu Generalversammlung schriftlich angekündigt wurde. Allfällig übrigbleibendes Vermögen ist dem Gemeinderat Hochdorf zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereins, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und dem schweizerischen Schützenverein angehört.
- Art. 29 Vorstehende Statuten sind von der heutigen Generalversammlung angenommen worden und ersetzen allfällig frühere Statuten des Vereins. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Hochdorf, den 19. März 1983

WEHRVEREIN HOCHDORF

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Emmenegger

Josef Weibel

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Luzern, den 31. Dezember 1983

MILITAERDEPARTEMENT  
DES KANTONS LUZERN

Der Regierungsrat:

Robert Bühler